

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

## **Firma SLR Veranstaltungstechnik**

### **§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich**

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen, insbesondere Miet- und Dienstleistungsverträge, die der Kunde der Firma

**SLR Veranstaltungstechnik  
Matthias Gmeinder  
An der Chaussee 12/1  
D-88319 Aitrach  
www.slr-online.de**

(nachfolgend „SLR“) in Auftrag gibt. Die AGB gelten ebenfalls für alle künftigen Verträge.

(2) Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von SLR nicht anerkannt, es sei denn, dass SLR der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn SLR in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt.

(4) Der Kunde stimmt der Speicherung relevanter Daten durch SLR zu. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

### **§ 2 Angebot / Vertragsschluss**

(1) Alle Angebote von SLR sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Die auf ein Angebot der Firma SLR vom Kunden folgende Bestellung ist für diesen bindend, für SLR jedoch erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung.

(3) Ein Vertrag kommt ebenfalls durch die Überlassung des Mietgegenstands durch die Firma SLR bzw. den Beginn der vom Kunden gewünschten Leistungen der Firma SLR zustande.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(4) Mitarbeiter von SLR sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen. An solche mündlichen Nebenabreden oder aber Zusicherungen ist SLR nicht gebunden.

### **§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen / Preiserhöhung**

(1) Sofern nicht abweichend vereinbart, verstehen sich alle Preisangaben als Nettopreis (in Euro) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung von SLR genannten Preise. Druckfehler und Irrtümer bleiben vorbehalten.

(2) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, auch bei verspäteter Rückgabe, werden gesondert berechnet.

(3) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so ist SLR berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 5 % beträgt.

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer besteht das Kündigungsrecht nur, sofern die Preiserhöhung 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis liegt. Der Unternehmer muss das Kündigungsrecht zudem unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

(4) Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung bzw. Leistungserbringung gegen Vorauskasse.

(5) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist SLR berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Zahlungen des Kaufpreises haben ausschließlich auf das von SLR benannte Bankkonto zu erfolgen.

(6) Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nachlässe (Skonto) werden nur nach Vereinbarung gewährt.

(7) Bei Zahlungsverzug ist SLR berechtigt, dem Kunden die weitere Nutzung seiner Ware zu untersagen und diese zurückzufordern.

Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Dies gilt gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Rechtsfolge in der Rechnung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(8) Etwaige zusätzliche Kosten für Fahren, Straßengebühren, Sonntagsfahrgenehmigungen, Carnet und deren Ausfertigung / Beantragung hat der Kunde zu tragen.

(9) Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur möglich mit Ansprüchen, die rechtskräftig festgestellt, unstrittig, von SLR anerkannt oder mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind.

#### **§ 4 Eigentumsvorbehalt**

(1) SLR behält sich im Falle des Verkaufs von Ware das Eigentum an allen von SLR gelieferten und montierten Gegenständen bis zum vollständigen Ausgleich des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Unternehmer, gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher

Forderungen gegen den Besteller, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

(2) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde SLR unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorherein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

(3) Ist der Kunde Unternehmer, tritt der Besteller SLR für den Fall der Weiterveräußerung/ Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche von SLR die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihre Umbildung oder ihre Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt SLR unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von SLR um mehr als 20 %, so hat SLR auf Verlangen des Bestellers und nach eigener Wahl einen Teil der Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

#### **§ 5 Lieferung und Leistung**

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager Aitrach auf Kosten des Kunden. Dies gilt sowohl für die Hauptlieferung, als auch für sämtliche Nachlieferungen.

(2) SLR ist zu Teillieferungen und Teilleistungserbringungen berechtigt.

(3) Die Vereinbarung eines Leistungstermins (beispielsweise Miete, Serviceleistung, etc.) erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung eines Leistungstermins aus Umständen, die SLR zu vertreten hat, unmöglich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

(4) Unvorhergesehene, von SLR nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig, ob sie bei SLR oder einem seiner Lieferanten eintreten, berechtigten SLR, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistungszeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben. Zu solchen unvorhergesehenen Ereignissen gehören beispielsweise auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, Schlechtwetter und behördliche Anordnungen.

SLR wird den Kunden über die ausgebliebene Selbstbelieferung oder auch im Falle höherer Gewalt unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktritts eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten, sofern durch SLR nicht bereits eine Leistung in dieser Höhe erbracht wurde.

Sofern die Leistungsverzögerung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung dazu berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 6 Erfüllungsort/ Versand / Gefahrübergang**

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderweitiges ergibt, ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz der Firma SLR. Als Geschäftssitz gilt:

SLR Veranstaltungstechnik,  
88319 Aitrach,  
Deutschland

(2) Der Versand / Transport der Geräte erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden auf dem vom SLR gewählten Versandweg, es sei denn, der Kunde schreibt eine bestimmte Versandart ausdrücklich vor. Die Kosten einer auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu seinen Lasten.

(3) Der Gefahrübergang tritt ab Lager der Firma SLR ein, sofern mit SLR nicht ausdrücklich eine Bringschuld vereinbart ist. Im Falle der

Bringschuld findet der Gefahrübergang im Zeitpunkt der Übergabe am Leistungsort statt.

(4) Der Kunde bestätigt mit der Übernahme der Geräte deren einwandfreien Zustand, Funktion und Vollständigkeit. Jeweils erforderliches und/oder angefordertes Zubehör ist beige packt. Der Kunde hat Gelegenheit, dies bis zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu überprüfen.

(5) Ist ein Mangel bei der Übergabe nicht zu erkennen oder zeigt sich ein Mangel erst später, so hat der Kunde dies SLR unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Zustand des Mietgegenstands als mangelfrei.

#### **§ 7 Sonderbestimmungen Vermietung/ Pflichten des Kunden**

(1) Die Mietzeit beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit dem Tag der Auslieferung der Mietgegenstände aus dem Lager von SLR und endet mit dem Tag der vereinbarten Rückgabe dieser Gegenstände. Die Miete wird nach ganzen Tagen berechnet, so dass jeder angebrochene Tag als ganzer Tag gilt. Ein vereinbarter und/oder auf dem Lieferschein genannter Rückgabetermin ist ein Fixtermin, durch dessen Nichteinhaltung der Auftraggeber in Verzug gerät. Die Gerätemiete wird auch dann fällig, wenn die Geräte nicht im Einsatz oder nur in Bereitschaft waren.

(2) Die vermieteten Geräte sind und bleiben im Eigentum von SLR. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Mietsachen nur im Rahmen der im Angebot genannten Veranstaltung zu nutzen. Jegliche weitere Nutzungsarten und Untervermietungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Firma SLR erlaubt. Der Kunde ermöglicht SLR die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern.

(4) SLR haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Sofern der Transport nicht durch SLR selbst erfolgt, wird für Trans-

portschäden keine Haftung übernommen. Erfolgt der Transport durch den Kunden selbst, so sind ein geschlossenes Fahrzeug und eine ordnungsgemäße Einrichtung zur Sicherung der Ware Voraussetzung.

(5) Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietsache. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten. Die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von SLR sind zu befolgen. Der Mieter bestätigt, dass er oder ein von ihm Beauftragter mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache vertraut ist. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Verordnungen, Versammlungsstättenverordnung, usw.).

(6) Der Kunde ist dazu verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken, um eventuelle Schäden gering zu halten. Etwaige Mängel der Mietgeräte sind SLR unverzüglich anzuzeigen. SLR ist dann Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Mietgeräten zu beheben oder andere, gleichartige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Anzeige eines Mangels, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

(7) Sofern der Kunde kein Servicepersonal gebucht hat, hat dieser alle notwendigen Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen fachgerecht und auf seine Kosten vorzunehmen. Eigenmächtige Reparatureingriffe und Reparaturversuche an den Geräten von SLR sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Kunde die Reparatur- und Instandsetzungskosten in voller Höhe.

(8) Bei der Vermietung von technisch Geräten ohne Fachpersonal von SLR wird grundsätzlich keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion übernommen. Dem Kunden obliegt in diesem Fall die Darlegungs- und Beweislast für Schaden, Grund und Höhe.

## **§ 8 Sonderbestimmungen Serviceleistungen/ Pflichten des Kunden**

(1) Sollten Serviceleistungen wie Aufbau, Abbau, Techniker und / oder anderes Personal für Anlieferung, Abbau und / oder Betreuung vertraglich vereinbart worden sein, ist der Kunde dazu verpflichtet, einen kompetenten sowie weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Veranstaltungszeitraums abzustellen und rechtzeitig namhaft zu machen.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Zahl von Bühnenhelfern pünktlich und ohne Unterbrechung zur Verfügung steht. Fehlende Helfer werden je nach angefallenem Aufwand separat berechnet.

(3) Der Kunde ist dazu verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken, um eventuelle Schäden gering zu halten.

(4) Der Kunde hat die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Stromanschlüsse zur Verfügung zu stellen.

(5) Für den Fall, dass eine Lieferung durch SLR vereinbart wurde, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die An- und Abfahrt sowie Lademöglichkeiten am Ort der Veranstaltung mit einem Sattelzug uneingeschränkt gewährleistet sind.

(6) Sollte der Aufbau für SLR durch Gründe, die vom Kunden verursacht wurden, wesentlich erschwert oder unmöglich sein, hat SLR das Recht, den Aufbau abzusagen. Dies gilt insbesondere, wenn die vereinbarte Zahl von Bühnenhelfern nicht zur Verfügung steht, der notwendige Stromanschluss nicht vorhanden ist oder die An- und Abfahrt mit Lademöglichkeiten auf bzw. an die Bühne nicht vorhanden ist, die Sicherheit für die Anlage aufgrund des Zustands der Bühne nicht gegeben oder bei Open-Air Veranstaltungen kein hinreichender Regen und Windschutz vorhanden ist. Bei aufkommenden Unwettern hat der Kunde Open-Air Veranstaltungen nach Absprache mit dem technischen Leiter von SLR abzusagen oder abzuberechnen.

## **§ 9 Haftung des Kunden**

(1) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden oder Verschlechterungen an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und dem Zubehör durch ihn, auch ohne eigenes Verschulden, seine Gäste oder Dritte entstehen, dies unabhängig davon, ob diese beispielsweise nur zufällig oder auch aufgrund von höherer Gewalt entstanden sind (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Transportschäden, Personenschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.).

Hiervon ausgenommen ist eine Verschlechterung der Mietsache, die auf Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.

(2) Im Falle eines Totalschadens oder Abhandenkommens der Mietsache hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich den Schadensfall zu vertreten hat. Sollte die Sache nicht wiederbeschafft werden können, sind die Kosten für die Beschaffung einer gleichwertigen Sache zu übernehmen.

(3) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Personen vom Back-Stage-Bereich fern bleiben oder zumindest entfernt werden können, falls von diesen Personen eine Gefahr für Anlagen von SLR ausgeht oder eine Gefahr der Anlagen für diese Personen bzw. das Publikum besteht. Insbesondere während der Auf- und Abbauphase haftet der Kunde dafür, dass Dritte sich nicht im Gefahrenbereich aufhalten.

(4) Für den Fall eines Diebstahls eines Gegenstands der Firma SLR ist der Kunde dazu verpflichtet, die Firma SLR unverzüglich zu informieren, damit Anzeige erstattet werden kann.

(5) Der Kunde haftet für die Standsicherheit und den ordnungsgemäßen Aufbau der Bühne, sofern diese nicht von SLR gestellt wird. Die Haftung bezieht sich insoweit insbesondere auch auf die Verletzung des Personals von SLR.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, SLR von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen SLR erhoben werden. Der Freistellungsanspruch von SLR gegen den Kunden umfasst auch die Kosten, die SLR für die Abwehr von Ansprüchen Dritten entstehen.

## **§ 10 Haftung der Firma SLR / Schadensersatz**

(1) Eine Haftung von SLR für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet SLR für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall des Lieferverzugs ist jedoch für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes begrenzt. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von SLR. Ferner gilt der Haftungsausschluss auch gegenüber Dritten.

(3) SLR haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

(4) SLR haftet nicht für Schäden, welche durch Überschreitung der zulässigen Lautstärke entstehen können. Gleiches gilt für Schäden, die auf Grund Nichtfunktionierens bei Koppelung mit Fremdequipment entstehen.

## **§ 11 Stornierung / Kündigung**

(1) Der Kunde hat das Recht, einen Mietvertrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zu kündigen (Stornierung). Die Kündi-

gung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Tritt der Kunde aus Gründen, welche nicht von SLR zu vertreten sind, vom Vertrag zurück, kann SLR ohne Nachweis eines Schadens als Stornierungskosten fordern:

**bis 30 Tage** vor Leistungserbringung: **30 %** der Gesamtvergütung.

**bis 14 Tage** vor Leistungserbringung: **40 %** der Gesamtvergütung.

**bis 7 Tage** vor Leistungserbringung: **50 %** der Gesamtvergütung.

**bis 2 Tage** vor Leistungserbringung: **80 %** der Gesamtvergütung.

**am Tag** der Leistungserbringung: **100 %** der Gesamtvergütung.

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass SLR kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

(3) Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei SLR maßgeblich.

(4) Der Vertrag kann neben dem Fall des § 4 Abs. 4 von SLR ohne Einhaltung einer Frist auch gekündigt werden, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, die Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgegeben hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, wenn der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht, wenn der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerät.

## **§ 12 Rückgabe von Mietsachen**

(1) Der Kunde hat auf seine Kosten und Gefahr Mietgegenstände nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an SLR zurückzugeben.

(2) Die Mietgegenstände sind vollzählig, geordnet und in sauberen Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defektes Mietzubehör.

(3) Verzögert sich das Eintreffen der Mietgegenstände bei SLR über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, erhöht sich der Mietpreis entsprechend und wird nachberechnet. Pro angebrochenem Tag wird eine volle Tagesmiete laut aktueller Preisliste abgerechnet. Bei verspäteter Rückgabe hat der Kunde SLR darüber hinaus jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Wird der Mietgegenstand nicht in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, hat der Kunde unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche SLR für die Zeit, die für die Instandhaltung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

(5) Verzichtet der Kunde auf die Mietwirkung bei der Bestandsaufnahme der Mietgegenstände bei der Rückgabe, erkennt er die von SLR erstellte Bestandsaufnahme an.

(6) Mit der Rücknahme des Mietgegenstands bestätigt SLR nicht, dass diese mangelfrei übergeben worden sind. SLR behält sich eine eingehende Prüfung innerhalb von zwei Werktagen vor.

## **§ 13 Gerichtsstand, Rechtsordnung und Vertragssprache**

(1) Die Parteien vereinbaren die Geltung deutsches Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Dies gilt ebenfalls für Geschäfte mit ausländischen Auftraggebern.

(2) Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne der zuvor genannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht regelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am Nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre.